

**Wesentliche Änderungen der BenEntgO
(ohne Anlagen)**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 3 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis</p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Fachdienstes voraus.</p> <p>(2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden.</p>	<p>§ 3 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis</p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung des zuständigen Fachdienstes und für die Sportstätten nach Ziffer II Nr. 1 den Abschluss eines Schlüsselgewaltvertrages voraus.</p> <p>(2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der öffentlichen Schulen während der Ferien sind spätestens 14 Tage vor Beginn der betreffenden Ferien zu stellen.</p>	<p>Nach Beschluss der Ratsversammlung sind Schlüsselgewaltverträge mit den Nutzern zu schließen. Der Abschluss eines Schlüsselgewaltvertrages durch die Nutzer ist damit Voraussetzung für die Nutzung der städtischen Sportstätten.</p> <p>Die Abstimmung der Belegung in den Ferien – insbesondere Sommerferien – mit den Schulen und dem FD Zentrale Gebäudewirtschaft erfordert eine Antragstellung vor den Ferien.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport entscheidet über die Vergabe von Schulräumen, -sporthallen und -sportplätzen sowie der übrigen öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen und der Räume des Volkshauses Tungendorf.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Fachdienst Schule, Kultur und Sport entscheidet über die Vergabe von Schulräumen, -sporthallen und -sportplätzen sowie der übrigen öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen, des Kunstrasenplatzes des Tennis- und Hockeyclubs Neumünster e. V. in den Monaten November bis März und der Räume des Volkshauses Tungendorf.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Der zuständige Fachdienst kann für die Stadt Neumünster zeitlich begrenzt Zuständigkeiten nach dieser Ordnung durch Vertrag auf Dritte übertragen.</p>	<p>Gemäß Beschluss der Ratsversammlung steht der mit städtischen Mitteln geförderte Kunstrasenplatz des THC Neumünster in den Monaten November bis März anderen Sportvereinen zur Verfügung.</p> <p>Die Übertragung von Verantwortung auf die Schulen oder Dritte erfordert an dieser Stelle eine flexible Handhabung.</p>

**Wesentliche Änderungen der BenEntgO
(ohne Anlagen)**

<p>§ 6 Benutzungsumfang</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert.</p>	<p>§ 6 Benutzungsumfang</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert. An Feiertagen und während der Ferien der öffentlichen Schulen kann eine Beheizung der Schulräume allerdings nicht gefordert werden.</p>	<p>Insbesondere in Schulen, in denen eine flexible Beheizung nicht möglich ist, lösen Belegungen an Feiertagen und in den Ferien unangemessen hohe Kosten aus.</p>
<p>§ 7 Benutzungsentgelte</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Wird einer/einem Veranstalter(in) eine bestimmte öffentliche Einrichtung für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann der zuständige Fachdienst mit Genehmigung der zuständigen Sachgebietsleiterin/des zuständigen Sachgebietsleiters anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbaren., die sich pro Tag mindestens auf das für zwei Doppelstunden anfallende Entgelt belaufen muss.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ... Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, kann ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Neumünster entstehenden Selbstkosten erhoben werden.</p>	<p>§ 7 Benutzungsentgelte</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Wird einer/einem Veranstalter(in) eine bestimmte öffentliche Einrichtung für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann der zuständige Fachdienst anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbaren. Gleiches gilt für eintägige karitative und sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung. In Ausnahmefällen kann auf ein Entgelt mit Genehmigung der zuständigen Sachgebietsleiterin/ des zuständigen Sachgebietsleiters verzichtet werden.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ... Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, kann ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Neumünster entstehenden Kosten erhoben werden.</p>	<p>Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis nur bedingt bewährt. Die Entscheidungswege sollen verkürzt werden.</p> <p>In der Praxis hat die Stadt ein besonderes Interesse an der Veranstaltung bzw. wäre die Erhebung eines Nutzungsentgeltes in üblicher Höhe unangemessen. Eine flexible Regelung schafft die nötigen Spielräume.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

**Wesentliche Änderungen der BenEntgO
(ohne Anlagen)**

<p>§ 15 Benutzungszeiten</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Ausnahmen hiervon kann der zuständige Fachdienst im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.</p>	<p>§ 15 Benutzungszeiten</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Ausnahmen hiervon kann der zuständige Fachdienst im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen. Die Reinigung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 beschränkt sich während der Ferien der öffentlichen Schulen auf die sanitären Einrichtungen.</p>	<p>Eine Reinigung in den Ferien kann nur eingeschränkt erwartet werden. Hier können die Nutzer in den Ferien in Eigenhilfe oder durch Kostenübernahme einspringen.</p>
<p>4. <u>Volkshaus Tungendorf</u></p> <p>§ 22 Widmungsumfang</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Darüber hinaus stehen sie für nichtgewerbliche kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen zur Verfügung, wenn dies mit den Belangen des Fachdienstes Kinder und Jugend, der Schulen, der Stadtbücherei und des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport zu vereinbaren ist.</p>	<p>4. <u>Volkshaus Tungendorf</u></p> <p>§ 22 Widmungsumfang</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Darüber hinaus stehen sie für nichtgewerbliche kulturelle, für gemeinnützige und politische Veranstaltungen sowie für nichtgewerbliche private Familienfeiern zur Verfügung, wenn dies mit den Belangen des Fachdienstes Kinder und Jugend, der Schulen, der Stadtbücherei und des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport zu vereinbaren ist.</p>	<p>Das nahezu komplett sanierte Volkshaus Tungendorf soll durch neue Angebote belebt werden. Hierzu wurde u. a. ein Clubraum mit Teeküche eingerichtet, der für private Familienfeiern – bis 22:00 Uhr – genutzt werden kann.</p>